

Informationen für angehende Unternehmer im Verkehr mit Omnibussen sowie im Ferien- zielreiseverkehr und Ausflugsverkehr mit PKW

I. Genehmigungspflicht im gewerblichen Straßenpersonenverkehr

Wer als Unternehmer Omnibusverkehr betreiben oder gewerblich mit Pkw Ausflugsfahrten oder Ferienzielreisen durchführen möchte, benötigt dazu eine Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde.

Für welche Verkehre welche Genehmigungen erforderlich sind und welche Verkehre nicht dem Personenbeförderungsgesetz und damit der Genehmigungspflicht unterliegen, entnehmen Sie bitte der **Anlage 2**.

Für die Erteilung der Genehmigungen sind landesrechtlich unterschiedliche Behörden zuständig. Die Anschriften der Verkehrsbehörden entnehmen Sie bitte der **Anlage 3**.

II. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers und ggf. der für die Führung der Geschäfte bestellten Person sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes, dass der Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist zur Führung eines Unternehmens des Straßenpersonenverkehrs.

(§ 13 PBefG sowie Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr vom 15.06.2000.)

1. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist es u.a. erforderlich, dass das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens beim Verkehr mit Kraftomnibussen nicht weniger als 9.000,00 € für das erste Fahrzeug oder weniger als 5.000,00 € für jedes weitere Fahrzeug beträgt.

2. Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Geschäfte bestellten Person sind der Genehmigungsbehörde verschiedene Dokumente vorzulegen (u. a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus Gewerbezentralregister).

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde.

3. Fachliche Eignung

a) Befreiung vom Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung brauchen nicht nachzuweisen (Ausnahmen):

- Unternehmer, die die erneute Erteilung einer auslaufenden Genehmigung beantragen,
- Unternehmer, die die Erteilung einer weiteren gleichartigen Genehmigung beantragen,
- Unternehmer mit einer Genehmigung für den Straßenpersonenverkehr, ausgenommen den Verkehr mit Taxen oder Mietwagen, die eine Genehmigung für eine andere Verkehrsart oder Verkehrsform des Straßenpersonenverkehrs beantragen.

b) Nachweis der fachlichen Eignung

Der Nachweis der fachlichen Eignung wird erbracht durch

- eine Fachkundeprüfung vor der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Bezirk der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer ist zuständig für die Städte Delmenhorst, Oldenburg und Wilhelmshaven sowie die Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Vechta und Wesermarsch.
- (1) Die fachliche Eignung kann auch durch eine mindestens fünfjährige leitende Tätigkeit in einem inländischen Unternehmen nachgewiesen werden, das Straßenpersonenverkehr betreibt. Zur Führung eines Unternehmens des Taxen- und Mietwagenverkehrs ist eine mindestens dreijährige leitende Tätigkeit in einem solchen Unternehmen nachzuweisen. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten vermittelt haben, die sich aus § 3 ergeben. **Das Ende dieser Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.**

(2) Abweichend von Absatz 1 werden beim Verkehr mit Kraftomnibussen Personen, die nachweisen können, dass sie in dem Zeitraum von zehn Jahren vor dem 4. Dezember 2009 ohne Unterbrechung ein Straßenpersonenverkehrsunternehmen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union geleitet haben, von der in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 genannten Prüfung befreit. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den jeweiligen Sachgebieten vermittelt haben, die sich aus dem Anhang I Teil I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung ergeben.
- Folgende gleichwertige Abschlussprüfungen, wenn die Ausbildung vor dem 4. Dezember 2011 begonnen worden ist (dies schließt auch den Abschluss vor dem 4.12.2011 ein):
 - Abschlussprüfungen zum Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr (Fachrichtung Personenverkehr)
 - Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/Fachwirtin
 - Abschlussprüfung als Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen
 - Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt/Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft I Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik an der Fachhochschule Heilbronn
 - Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden
 - Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirt und Logistik, Vertiefungsrichtung Personenverkehr der Hochschule Heilbronn

III. Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

1. Struktur der Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen und gegebenenfalls einem ergänzenden mündlichen Prüfungsteil.

Die zwei schriftlichen Prüfungsteile sind:

- schriftliche Fragen als Kombination aus Multiple-Choice-Fragen mit vier Antworten zur Auswahl und Fragen mit direkter Antwort;
- schriftlichen Übungen / Fallstudien.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt zwei Stunden für jeweils einen Prüfungsteil. Hinzu kommt ggf. ein bis zu einer halben Stunde dauernder mündlicher Prüfungsteil.

2. Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden in den schriftlichen Prüfungsteilen und in dem mündlichen Prüfungsteil mit Punkten bewertet.

Die Gesamtpunktezahle teilt sich wie folgt auf die Prüfungsteile auf:

schriftliche Fragen 40 %

schriftliche Übungen/Fallstudien 35 %

mündliche Prüfung 25 %

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahle erreicht sind, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahle liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der erzielte Punkteanteil in mindestens einem schriftlichen Prüfungsteil unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahle liegt oder bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahle erzielt wurden. Als **Anlage 4** ist ein Bewertungsschema beigelegt.

3. Prüfungssachgebiete

Die Sachgebiete der Prüfung sind dem beigelegten Orientierungsrahmen zu entnehmen.

2. Anmeldung zur Prüfung

Für die Anmeldung zur Fachkundeprüfung ist das beigelegte Anmeldeformular zu verwenden. Die relevanten Prüfungs-, Anmelde- und Einzahlungstermine wollen Sie bitte dem Anschreiben entnehmen. Die Einladung zur Prüfung erfolgt erst nach Eingang der Prüfungsgebühr. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der Kammer. Die Gebühr beträgt, auch für jede Wiederholungsprüfung, 200,00 € Die eingezahlte Prüfungsgebühr verfällt bei unentschuldigtem Fernbleiben des Prüflings vom Prüfungstermin. Eine Bearbeitungsgebühr von 100,00 € wird einbehalten bei Rücktritt vom Prüfungstermin und bei Verzicht auf die Ablegung der Prüfung.

3. Vorbereitung auf die Prüfung

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung liegt in der eigenen Verantwortung des Prüflings.

Ansprechpartner:

Oldenburgische IHK, Moslestraße 6, 26122 Oldenburg,

Referent:

Kristof Ogonovski, Telefon 0441 2220-415

E-Mail: Kristiof.Ogonovski@oldenburg.ihk.de

Prüfungsabnahme:

Anja Eilers, Karin Schildt, Telefon 0441 2220-416,

Telefax 0441 2220-5416

E-Mail: verkehr@oldenburg.ihk.de

Stand: 2025

Lehr- und Übungsbücher zur Prüfungsvorbereitung geben folgende Verkehrsverlage heraus:

- **Verkehrs-Verlag J. Fischer**
Paulusstr. 1, 40237 Düsseldorf, Tel. 0211 99193-0
www.verkehrsverlag-fischer.de
- **HeMa e.K.**
Reiffstr. 2 a, 45659 Recklinghausen, Tel. 02361 65809-0, Fax: 02361 65809-21
www.verkehrsverlag-hema.de
- **Verlag Heinrich Vogel (TECVIA Media GmbH),**
Aschauer Str. 30, 81549 München, Tel. 089 202043-1600 www.heinrich-vogel-shop.de
- **Verlag Heinrich Vogel GmbH**
Verkaufsniederlassung Rastede
Eichendorffstr. 69, 26180, Rastede, Tel.: 04402 939133
www.heinrich-vogel-shop.de
- **Werbeagentur & Lernmittelverlag Kampmann**
Bochumer Str. 93, 45663 Recklinghausen, Tel. 02361 9391112, Fax: 03212 5762676
www.lmv-kampmann.de
- **Internetinformationen**
Umfangreiches Informationsmaterial für Existenzgründer und bestehende Transportunternehmer bietet der Bundesverband der Transportunternehmen e.V. (BVT) im Internet unter:
www.bvtev.de

Schulungsveranstalter

Die in der **Anlage 6** aufgeführten Schulungsveranstalter führen Vorbereitungslehrgänge auf die Fachkundeprüfung durch.

Den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und damit der Genehmigungspflicht unterliegen u.a. nicht:

- Beförderungen mit Kfz außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes;
- unentgeltliche Beförderungen mit Pkw, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind,
- Beförderungen
 - von Berufstätigen mit Kfz zu und von ihrer Eigenart nach wechselnden Arbeitsstellen, insbesondere Baustellen, sofern nicht ein solcher Verkehr zwischen gleichbleibenden Ausgangs- und Endpunkten länger als ein Jahr betrieben wird,
 - von Berufstätigen mit Kfz zu und von Arbeitsstellen in der Land- und Forstwirtschaft, mit Kfz durch oder für Kirchen oder sonstige Religionsgesellschaften zu und von Gottesdiensten,
 - mit Kfz durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht,
 - von Kranken aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kfz,
 - von Berufstätigen mit Pkw von und zu ihren Arbeitsstellen,
 - von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kfz zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieses Personenkreises dienen,
 - von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber zu betrieblichen Zwecken zwischen Arbeitsstätten desselben Betriebes,
 - mit Kfz durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten,

es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist.
- die Mitnahme von
 - umziehenden Personen in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen
 - Personen in Kfz, die zur Leichenbeförderung bestimmt sind.

Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) folgende Verkehrsformen und Genehmigungsarten unterscheidet:

§ 42; Linienverkehr: eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können.

§ 43; Sonderformen des Linienverkehrs: regelmäßige Beförderung bestimmter Personenkreise unter Ausschluss anderer Fahrgäste (Berufsverkehr, Schülerfahrten, Marktfahrten, Theaterfahrten).

§ 47; Taxenverkehr: Personenbeförderung mit Pkw zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel; Unternehmer unterliegt einer Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht; das Taxi muss u.a. mit einem Taxameter ausgerüstet, in der Farbe "Hellelfenbein" lackiert und besonders gekennzeichnet sein; Beförderungsaufträge dürfen an Taxenhalteplätzen, unterwegs und am Betriebssitz entgegengenommen werden.

§ 48 Abs. 1; Ausflugsfahrten mit Omnibussen oder Pkw: Fahrten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt.

§ 48 Abs. 2; Ferienziel-Reisen mit Omnibussen oder Pkw: Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt.

§ 49; Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen: Personenbeförderung mit Kfz, die nur im Ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein. Mit Mietwagen darf kein "taxenähnlicher" Verkehr betrieben werden. Im Gegensatz zum Verkehr mit Taxen dürfen Fahraufträge nur am Betriebssitz des Unternehmers entgegengenommen werden; "öffentliches Bereithalten" ist nicht gestattet. Der Mietwagen unterliegt besonderen Ausrüstungspflichten (u.a. Wegstreckenzähler)

Zuständige Verkehrsbehörden für die Erteilung einer Genehmigung für den Omnibusverkehr

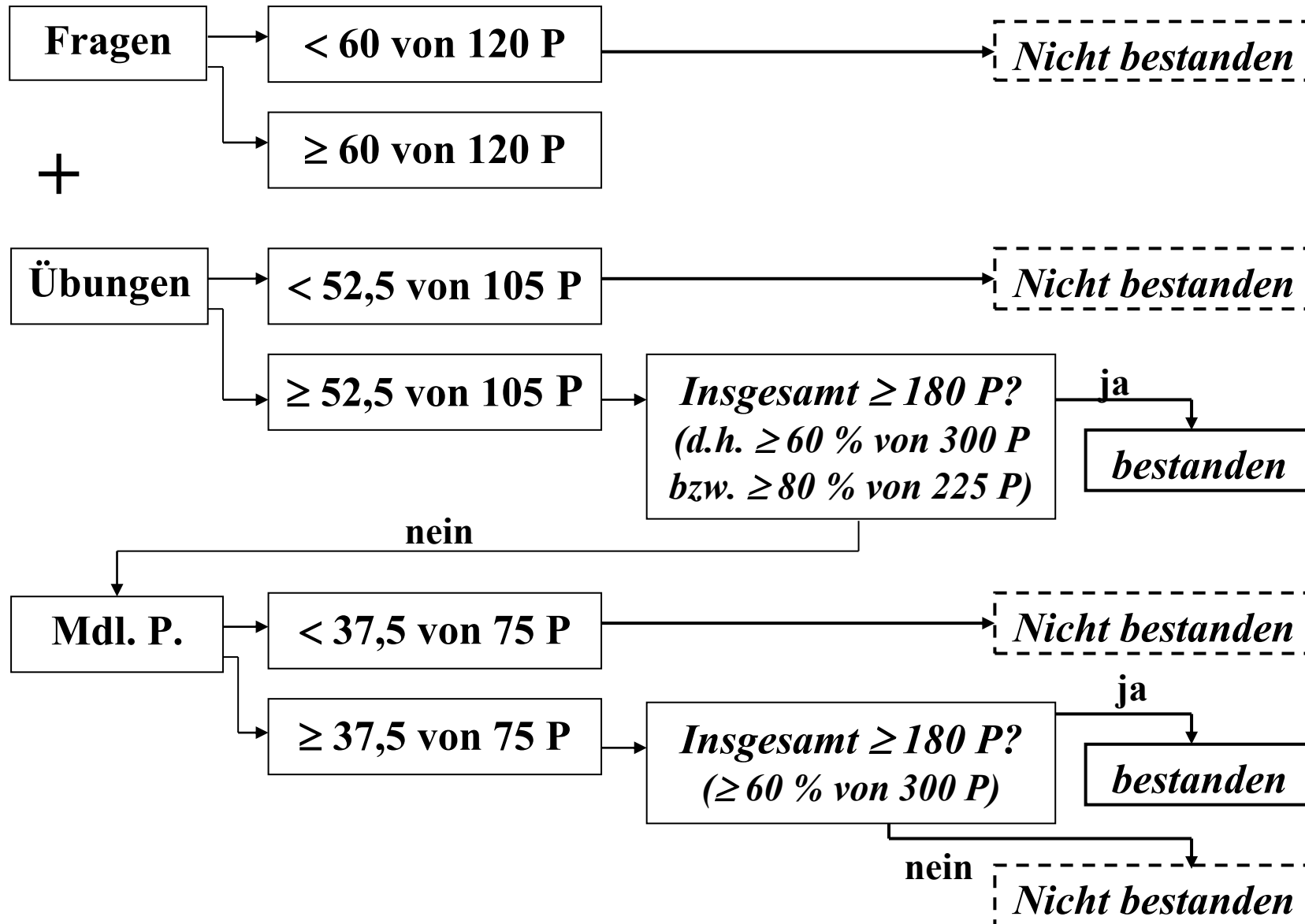
1. Genehmigungen für den Linienverkehr (§§ 42 + 43 PBefG)

Behörde/Anschrift	Ansprechpartner	Telefon/Telefax
Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) <u>Büro Oldenburg:</u> Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg	Zentrale: Frau Rogge	Telefon: 0511 533330 Telefon: 0441 2181-258 Telefax: 0441 2181-222 e-mail: rogge@lnvg.de

2. Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr mit KOM (§§ 48 + 49 PBefG)

Behörde/Anschrift	Ansprechpartner	Telefon/Telefax
Landkreis Ammerland Straßenverkehrsamt 26653 Westerstede	Frau Goldenstein	Telefon: 04488 56-1030 Telefax: 04488 56-1139 e-mail: goldenstein@ammerland.de ,
Landkreis Cloppenburg 36 - Straßenverkehrsamt Postfach 14 80 49644 Cloppenburg	Frau Gröneweg	Telefon: 04471 15-298 Telefax: 04471 15-388 e-mail: groeneweg@lkclp.de
Landkreis Friesland Fachdienst Straßenverkehr Postfach 2 44 26436 Jever	Thorsten Hinrichs	Telefon: 04461 919-8710 Telefax: 04461 919-8328 e-mail: T.Hinrichs@friesland.de
Landkreis Oldenburg Straßenverkehrsamt Delmenhorster Str. 6 27793 Wildeshausen	Herr Diekmann	Telefon: 04431 85-463 Telefax: 04431 85-450 e-mail: horst.diekmann@oldenburg-kreis.de
Landkreis Vechta Amt für Straßenverkehr u. Umwelt Postfach 13 53 49363 Vechta	Thomas von der Assen	Telefon: 04441 898-1720 Telefax: 04441 898-1038 e-mail: 1720@landkreis-vechta.de
Landkreis Wesermarsch Fachdienst 36 Poggenburgerstr. 15 26919 Brake	Andreas Hoppe Rolf Kuhn	Telefon: 04401 927-341/330 Telefax: 04401 927-434 e-mail: andreas.hoppe@lkbra.de e-mail: rolf.kuhn@lkbra.de
Stadt Delmenhorst Ordnungsamt Lange Straße 1 A 27749 Delmenhorst	Frank de Groot	Telefon: 04221 99-2272 Telefax: 04221 99-1177 e-mail: Frank.deGroot@delmenhorst.de
Stadt Oldenburg Fachdienst Verkehrslenkung Industriestr. 1 26105 Oldenburg	Frau Schmidt-Franken	Telefon: 0441 235-2756 Telefax: 0441 235-2876 e-mail: verkehrslenkung@stadt-oldenburg.de

Stadt Wilhelmshaven Fachbereich Bürgerangelegenheiten/ Öffentliche Sicherheit und Ordnung Rathausplatz 10 26382 Wilhelmshaven	Kevin Janßen	Telefon: 04421 163270 e-mail: Sondernutzung@wilhelmshaven.de
---	---------------------	--

Ablaufschema für die Bewertung der Fachkundeprüfung Kraftomnibusverkehr

Veranstalter von Vorbereitungskursen auf die Fachkundeprüfung Straßenpersonenverkehr, ausgenommen den Verkehr mit Taxen und Mietwagen

- Bildungswerk Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V., - Haus des
Verkehrsgewerbes - Lister Kirchweg 95, 30177 Hannover,
Tel.: 0511 9626-300
- Verkehrsseminare Frank R. Bibow, Dorfstr. 27 a, 26188 Edewecht,
Tel.: 04486 938844
- GBB Gesellschaft für berufliche Bildung mbH, Weizenkamp 11, 49451 Holdorf,
Tel.: 05494 222
- DEULA Westerstede GmbH Lehranstalt für Agrartechnik und Berufsbildung
Max-Eyth-Straße 12 – 18, 26655 Westerstede
Tel.: 04488 83010